

Besondere Bestimmungen für die Maschinenversicherung von Biogasanlagen mit Gas- und Zündstrahlmotoren

- Fassung Januar 2015 - (zu Allianz AMB 2012)

TV 562/00

1 Allgemein

Die geschriebenen Besonderen Bestimmungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

2 Gegenstand der Versicherung / versicherte Sachen

2.1 Versichert sind die im Anlagen-/Geräteverzeichnis bezeichneten maschinellen Einrichtungen von Biogasanlagen, Fundamente, Fermenter (einschließlich Folienabdeckungen, z.B. PE/PVC/EPDM etc.) und sonstige technische und bauliche Einrichtungen zur Einhausung der Biogasanlagen.

2.2 Abweichend von § 1 Nr. 6 a) Allianz AMB 2012 sind Katalysatoren (als Bestandteil der Abgasanlage) gemäß Nr. 6 versichert.

2.3 Die Fermenterbiologie (zur Gaserzeugung verwendete Biomasse in allen Zustandsformen und Gärsubstrat) sind Hilfs- und Betriebsstoffe gemäß § 1 Nr 6 a) Allianz AMB 2012.

Mitversichert ist die Fermenterbiologie jedoch als Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens am Fermenter selbst oder der im oder direkt am Fermenter installierten maschinellen Einrichtungen.

Entschädigung gemäß § 8 Nr. 2 a) ff) und Nr. 2 b) aa) Allianz AMB 2012 erfolgt nur unter der im Absatz 2 genannten Voraussetzung.

Hinweis zum Anlagen-/Geräteverzeichnis:

Wird eine versicherte Sache, die Teil der im Vertrag aufgeführten versicherten Sachen bzw. im Anlagen-/Geräteverzeichnis aufgeführten Pauschal-/Sammelposition ist, von einem Schaden betroffen, so wird diese beschädigte Sache, sofern sie eine unabhängig funktionsfähige Einheit ist, behandelt, als ob sie selbständig versichert gewesen wäre.

Die Höchstentschädigung der in der Pauschal-/Sammelposition enthaltenen versicherten Sachen ist auf den jeweiligen Wert der einzelnen versicherten Sache begrenzt (siehe § 8 Nr. 3 Allianz AMB 2012).

Im Versicherungsfall wird der vereinbarte Selbstbehalt je versicherter Sache abgezogen (siehe § 8 Nr. 8 Allianz AMB 2012).

3 Versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Betriebseinflüsse

In Ergänzung von § 2 Nr. 3 j) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch korrosive Angriffe und Abzehrungen aus dem erzeugten Biogas oder aus dem Verbrennungsprozess.

Für daraus entstandene Folgeschäden wird Entschädigung dann geleistet, wenn die technischen Überwachungseinrichtungen gemäß Nr. 4.4 versagen. Die Beweislast dafür trägt der Versicherungsnehmer.

4 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

In Erweiterung von § 20 Nr. 1 Allianz AMB 2012 gelten folgende Obliegenheiten:

4.1 Wartung der Motoren

4.1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers und/oder des Umrüsters. Die einzelnen Wartungen/Instandhaltungsmaßnahmen sind durch eine Fachfirma durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

4.1.2 Klarstellung:

Werden die Motoren ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Motor-Hersteller/-Umrüster vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Revisionszyklen gemäß Ziff. 4.1.4 hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4.1.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

4.1.4 Sofern die Wartungs- und Instandhaltungsvorgaben des Motor-Herstellers/-Umrüsters keine konkreten Angaben (Werte in Betriebsstunden) über die zu erwartende Gesamtlebensdauer eines Bauteils vorsehen, sind die Maßnahmen entsprechend der nachstehend aufgeführten Revisionszyklen von einer Fachfirma durchzuführen:

1. Bei Erreichen von 10.000 Betriebsstunden*: Erneuerung bzw. Überholung des Abgasturboladers.
 2. Bei Erreichen von 20.000 Betriebsstunden*: Erneuerung Zylinderköpfe (komplett), Kolben (komplett), Zylinderlaufbuchsen und Pleuellager. Zu prüfen sind Kurbelwelle (Axialspiel), Kurbelzapfen und Nockenwelle (Sichtprüfung).
 3. Bei Erreichen von 40.000 Betriebsstunden*: Grundüberholung des Motors
- * seit Erstinbetriebnahme bzw. letztem Austausch/letzter Überholung

Sämtliche Serviceberichte und Instandhaltungsbelege über die durchgeführten Maßnahmen sind aufzubewahren.

4.2 Ölbetriebszeit der Motoren

4.2.1 Das Motorenöl ist regelmäßig mindestens nach den Vorgaben des Herstellers/Umrüsters so rechtzeitig zu erneuern, dass die Eigenschaften des Motorenöles im erforderlichen Umfang aufrechterhalten werden. Die Ölwechselintervalle sind in einem Motorbuch zu dokumentieren.

4.2.2 Der Versicherungsnehmer hat durch Ölanalysen sicher zu stellen, dass das Motorenöl jederzeit den Anforderungen des Herstellers/Umrüsters entspricht.

4.3 Eignung des Motors

Der Motor muss für den Betrieb mit Biogas vom Hersteller/Umrüster freigegeben sein. Weiterhin muss eine übliche Garantiezusage des Motorenherstellers/Umrüsters vorliegen.

4.4 Betrieb des Motors

Der Motor ist gegen unzulässige Betriebszustände abzusichern. D.h., bei Überschreitung von Grenzwerten hat sich der Motor automatisch abzustellen bzw. in einen betriebssicheren Zustand zu führen. Folgende Mindestanforderungen werden an die Überwachung gestellt:

- Überwachung der Abgastemperatur
- Motordrehzahlüberwachung
- Raumluftüberwachung auf Temperatur und Methangehalt

4.5 Motoren die für den Einsatz im Regelenergiebetrieb vorgesehen sind

4.5.1 Bei regelfähigen Anlagen sind die vom Hersteller/Umrüster für den Regelbetrieb vorgesehenen technischen Anweisungen zu befolgen.

4.5.2 Sollen Anlagen, die bisher nicht für den Regelbetrieb vorgesehen waren, künftig im Regelbetrieb eingesetzt werden, sind vor Umstellung der Betriebsweise die technischen Voraussetzungen beim Hersteller/Umrüster zu erfragen und entsprechend umzusetzen.

4.6 Biogasanalyse

- Überwachung des Methangehaltes im Biogas
- Überwachung des Schwefelgehaltes im Biogas

Die Überwachung ist nach Vorgabe des Motorenherstellers/-Umrüsters, jedoch mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen und zu dokumentieren.

4.7 Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik

4.7.1 Die Hersteller-/Errichtervorschriften zur Wartung und Instandhaltung sind einzuhalten.

4.7.2 Liegen diesbezüglich vom Hersteller/Errichter keine Vorgaben vor, so sind Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung zu unterziehen. Wellendichtungen und Wellenlager sind mindestens alle 36 Monate zu erneuern.

4.7.3 Klarstellung:

Werden Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Hersteller/Errichter vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Wellendichtungen und Wellenlager ohne Erneuerung über 36 Monate hinaus weiterbetrieben und treten ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4.8 Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder die im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese und die nachstehenden Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, schriftlich bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

4.9 Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Nr. 1 b) und Nr. 3 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder leistungsfrei sein.

5 Entschädigungsberechnung

5.1 Abzug "neu für alt" bei Schäden an Motoren (Gas- bzw. Zündstrahlmotoren)

§ 8 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 wird für Schäden an Motoren (Gas- bzw. Zündstrahlmotoren) wie folgt ergänzt:

Bei Schäden an Motoren wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.

Die Höhe des Abzugs wird nach dem Wert der vom Schaden betroffenen Teile unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Dieser Wert ergibt sich aus dem Verhältnis der bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Lebensdauer zu der nach Herstellerangabe zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils. § 1 Nr. 6 c) Allianz AMB 2012 bleibt davon unberührt.

5.2 Folienabdeckungen (z.B. PE/PVC/EPDM)

a) Im Teilschadenfall erfolgt die Entschädigungsberechnung im Umfang von § 8 Nr. 2 Allianz AMB 2012.

b) Abweichend von § 8 Nr. 3 Allianz AMB 2012 (Totalschadenfall) wird der Zeitwert, abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt. Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwertes beträgt 10 % des Neuwertes p. a. Sie beträgt maximal 70 % des Neuwertes (Wiederbeschaffungswert) der versicherten Sache am Schadentag.

6 Katalysatoren

Bei Sachschäden an Katalysatoren gemäß Nr. 2.2 gelten nachstehende Vereinbarungen:

6.1 Zu § 2 Nr. 1 Allianz AMB 2012

Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn

- eine Substanzveränderung vorliegt und
- ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

Der Versicherer ist auf Verlangen über vorhandene Möglichkeiten zur Messung der Aktivitätsminderung zu informieren.

6.2 Zu § 8 Nr. 1 und 2 Allianz AMB 2012

Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug "neu für alt" vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit) entspricht. Der Abzug "neu für alt" erfolgt bis auf den Restwert Null.

7 Zusätzliche Einschlüsse

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Maschinen-Versicherungsbedingungen (Allianz AMB 2012) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür je nachstehender Position vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Total- oder Teilschadens aufwenden muss.

Hierunter fallen jedoch keine Kosten, die in Zusammenhang mit der Fermenterbiologie aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht als Folgeschaden gemäß Nr. 2.3 Absatz 2 mitversichert ist.

7.1 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Der Versicherer ersetzt bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000 die notwendigen Mehraufwendungen für

die Wiederherstellung der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Auflagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht mehr verwertet werden können.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

7.2 Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß § 7 Nr. 3 a) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 500.000.

7.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß § 7 Nr. 3 b) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000.

7.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 7 Nr. 3 c) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 25.000.

7.5 Luftfrachtkosten

Mehrkosten für Luftfracht gemäß § 7 Nr. 3 d) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 25.000.

7.6 Datenversicherung

Kosten für Daten gemäß § 7 Nr. 3 e) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000.

7.7 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisorium

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums gemäß § 7 Nr. 3 f) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 25.000.

7.8 Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten

Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten gemäß § 7 Nr. 3 g) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000.

7.9 Schäden an Gebäuden

Kosten für Schäden an Gebäuden gemäß § 7 Nr. 3 h) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000.

7.10 Mitversicherung von

- Zusatzgeräten versicherter Sachen gemäß § 1 2 a) Allianz AMB 2012
- Reserveteilen versicherter Sachen gemäß § 1 2 b) Allianz AMB 2012
- Fundamenten versicherter Sachen gemäß § 1 2 c) Allianz AMB 2012

bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000.